



**Interpellation der FDP-Fraktion
betreffend die bisherigen Erfolge für mehr Fairness beim NFA
(Vorlage Nr. 2674.1 - 15286)**

Antwort des Regierungsrats
vom 2. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 1. Oktober 2016 eine Interpellation betreffend die bisherigen Erfolge für mehr Fairness beim NFA eingereicht und verschiedene Fragen gestellt.

Der Kantonsrat hat die Interpellation dem Regierungsrat am 27. Oktober 2016 zur Beantwortung überwiesen.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

A. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Welche konkreten Ergebnisse zur Verminderung der Solidarhaftung von Geber- und Nehmerkantonen wurden inzwischen erzielt?*

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Interpellantin zur bestehenden Überdotierung des Ressourcenausgleichs. Der Kanton Zug kritisierte im Rahmen der Anhörung zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung zum Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2017 die hohe Überdotierung und die damit verbundene hohe Belastung des Kantonshaushalts.

Um einen erneuten Streit zwischen den ressourcenschwachen und den ressourcenstarken Kantonen bei der Festlegung des Grundbeitrags 2020 zu vermeiden, setzte die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine paritätisch zusammengesetzte politische Arbeitsgruppe ein, welche Empfehlungen zur Optimierung des Nationalen Finanzausgleichs ausarbeitete. Der Regierungsrat unterstützt die Empfehlungen und den Bericht der politischen Arbeitsgruppe an die KdK vom 15. Dezember 2016 im Sinne eines politischen Gesamtpakets zur Optimierung des Finanz- und Lastenausgleichs.

Der KdK wurde beantragt, dem Bundesrat folgende Optimierung des Finanzausgleichs vorzuschlagen:

- 1) Die Ausgleichssumme für den Ressourcenausgleich wird nicht mehr durch die Bundesversammlung, sondern über gesetzliche Vorgaben festgelegt.
- 2) Die Ausgleichssumme, die für den Ressourcenausgleich bereitgestellt wird, richtet sich nach dem Ausgleichsbedarf und garantiert die Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons.
- 3) Die garantierte Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons beträgt 86,5 Prozent des schweizerischen Durchschnitts. Liegt dieser Wert vor dem Inkrafttreten des optimierten Finanzausgleichs über oder unter 86,5 Prozent, wird die Anpassung in einer Übergangsperiode von drei Jahren in gleichmässigen Schritten vollzogen.

- 4) Die Einzahlungen des Bundes und der ressourcenstarken Kantone in den Ressourcenausgleich entsprechen dem Ausgleichsbedarf für die ressourcenschwachen Kantone und werden jährlich neu berechnet. Die Einzahlung des Bundes wird auf das verfassungsmässige Maximum von 150 Prozent der Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone angehoben.
- 5) Die finanzielle Entlastung des Bundes im Ressourcenausgleich wird während der Übergangsperiode je hälftig zugunsten des soziodemografischen Lastenausgleichs und der ressourcenschwachen Kantone verwendet. Nach Ablauf der Übergangsperiode wird die Entlastung des Bundes im Ressourcenausgleich zugunsten aller Kantone, vorzugsweise für den soziodemografischen Lastenausgleich eingesetzt. Die Dotation für den geographisch-topografischen Lastenausgleich ist aufrecht zu erhalten und mindestens der Teuerung anzupassen.
- 6) Die Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone werden wie heute auf die ressourcenschwächsten Kantone konzentriert und nach einer progressiven Berechnungsmethode vorgenommen. Anspruchsberechtigt sind ohne Einschränkung alle Kantone mit einem Ressourcenindex von unter 100 Punkten. Die Rangfolge der Kantone darf durch den Ressourcenausgleich nicht verändert werden.
- 7) Es wird ein paritätisch besetztes politisches Steuerungsorgan für den Finanzausgleich eingesetzt, dem Mitglieder des Bundesrats und der Kantonsregierungen angehören. Das politische Steuerungsorgan beurteilt periodisch die Entwicklung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs und bereitet allenfalls erforderliche Änderungen vor. Die heute schon aktiven technischen Arbeitsgruppen bleiben bestehen und beraten und unterstützen das politische Steuerungsorgan.

Am 7. Dezember 2016 fand eine ausserordentliche Sitzung der Konferenz der NFA-Geberkantone betreffend den Zusatzbericht der politischen Arbeitsgruppe der KdK in Bern statt. Am 18. Januar 2017 trafen sich die NFA-Nehmerkantone. Am 27. Januar 2017 fand eine FDK-Sitzung statt.

Die KdK verabschiedete an der Plenarversammlung vom 17. März 2017 den Schlussbericht zur Optimierung des Nationalen Finanzausgleichs mit den sieben Empfehlungen und stimmte den Empfehlungen der politischen Arbeitsgruppe zur Optimierung des Nationalen Finanzausgleichs zu. Diese Vorschläge reduzieren die Folgen wesentlicher Mängel des geltenden NFA-Systems und bringen mehr Fairness in das Ausgleichssystem. Die Umsetzung dieser Empfehlungen entpolitisiert den Prozess und reduziert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen Nehmer- und Geberkantonen.

Mit der von der KdK vorgeschlagenen Lösung wird der Kanton Zug voraussichtlich wie folgt entlastet (in Millionen Franken):

<u>Jahr</u>	<u>Belastung Status quo</u>	<u>Wirkung KdK</u>	<u>Entlastung ZG</u>
Ausgangslage (2019: 88.9)	327	327	0
Jahr 1 (2020: 88.1)	330	306	24
Jahr 2 (2021: 87.3)	332	289	43
Jahr 3 (2022: 86.5)	338	279	59

Mit dem neuen Modus zur Steuerung der Dotation des Ressourcenausgleichs wird die Festlegung der Ausgleichssumme entpolitisiert und jährlich angepasst. Dadurch wird auch die Solidarhaftung, von welcher sowohl die ressourcenstarken als auch die ressourcenschwachen Kantone betroffen sein können, gemildert.

Der Regierungsrat wird sich weiterhin in allen interkantonalen Gremien, zusammen mit den anderen ressourcenstarken Kantonen, für einen fairen und effizienten Nationalen Finanzausgleich einsetzen.

2. *Welche Ergebnisse zur Erhöhung der Wirksamkeit des Ressourcenausgleichs (v.a. Mindestausstattung bei 85 % des schweizerischen Durchschnitts fixieren, Abstufung der Unterstützung nach Ressourcenstärke der Nehmerkantone) wurden inzwischen erzielt?*

Vgl. vorstehende Antwort zu Frage 1.

3. *Inwiefern wurde die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage auf 2016 oder mindestens auf 2017 angepasst?*

Die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) ist die Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex. Die ASG fasst die Summe der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Summe der Gewinne der juristischen Personen zu einer Masszahl zusammen. Die ASG pro Einwohner eines Kantons im Verhältnis zur gesamtschweizerischen ASG pro Einwohner ergibt sodann den Ressourcenindex des Kantons und widerspiegelt damit die Wirtschaftskraft eines Kantons. Die ASG bildet somit das Steuersubstrat bzw. die steuerlich ausschöpfbare Wirtschaftskraft in einem Kanton ab.

Das Ressourcenpotenzial entspricht dem Dreijahresdurchschnitt der ASG der letzten drei verfügbaren Jahre. Das Ressourcenpotenzial 2017 beispielsweise basiert also auf der ASG der Bemessungsjahre 2011, 2012 und 2013; es widerspiegelt somit die wirtschaftliche Situation der Kantone in den Jahren 2011 bis 2013. Bezüglich der Basisdaten beruht das Ressourcenpotenzial 2016 somit auf einem Dreijahresdurchschnitt, wie dies Artikel 3 Absatz 4 FiLaG vorschreibt.

Da per 2016 oder 2017 keine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des FiLaG, erfolgt ist, wurde auch die ASG als Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex nicht geändert. Die aktuellen Zahlen können dem Bericht zum Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2017 des Bundes ([Bericht zum Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2017](#)) entnommen werden.

4. *Per wann wurde oder wird ein Mechanismus zur Reduktion des Ressourcenausgleichs bei Steuerdumping durch Nehmerkantone eingeführt?*

Bereits in ihrem Papier vom 30. August 2013 haben die NFA-Geberkantone unter anderem gefordert, die NFA-Ressourcen-Ausgleichszahlungen an Kantone mit einer Steuerausschöpfung unter dem Durchschnitt der Geberkantone seien zu reduzieren. Vorgeschlagen wurden:

- eine Kürzung im Umfang der im Vergleich zum Durchschnitt der Geberkantone nicht ausgeschöpften Steuereinnahmen;
- eine getrennte Betrachtung der Steuerausschöpfung von natürlichen und juristischen Personen;
- die Entlastung des horizontalen Ressourcenausgleichs durch die eingesparten Mittel. Die Geberkantone profitieren proportional zu ihren Beiträgen in den horizontalen Ausgleich.

Allerdings erfolgte bisher keine Umsetzung dieses Anliegens.

5. *Inwiefern wurde oder wird in absehbarer Zeit die Laufzeit des Härteausgleichs verkürzt?*

Der Bund finanziert den Härteausgleich (HA) zu zwei Dritteln, die Kantone zu einem Drittel. Nach Artikel 19 Absatz 3 FiLaG wird die Höhe des Härteausgleichs anfänglich für acht Jahre festgelegt und anschliessend um je fünf Prozent pro Jahr verringert. Der Betrag wird somit 2016 gegenüber dem Vorjahr um rund 18 Millionen Franken reduziert. Da im Referenzjahr 2016 kein bisher ressourcenschwacher Kanton mit Härteausgleich ressourcenstark wird, erfolgt keine zusätzliche Verringerung gemäss Artikel 19 Absatz 6 FiLaG.

Eine Abschaffung des Härteausgleichs oder zumindest eine raschere Reduktion, als dies mit 5 Prozent jährlich erreicht wird, wie dies die Geberkantone gefordert hatten, wurde bisher nicht umgesetzt.

6. *Fragen 1 bis 5 beziehen sich auf Mängel, welche die Geberkantone schon länger kritisieren. Falls bei diesen Themen bisher keine substanziellen Ergebnisse erzielt wurden: Ist ein anderweitiges nennenswertes – über die Signalisierung von Gesprächsbereitschaft hinaus gehendes – Entgegenkommen seitens der Nehmerkantone zu verzeichnen und wie sieht dieses aus?*

Wie vorstehend erwähnt, haben die Kantonsregierungen dem Antrag zur Optimierung des Finanzausgleichs im Sinne von Eckwerten für ein integrales Gesamtpaket zugestimmt. Dem Bundesrat wird vorgeschlagen, gestützt darauf eine Revision des FiLaG in die Wege zu leiten.

Der Regierungsrat erwartet und geht davon aus, dass die ressourcenschwachen Kantone alle Elemente des Kompromisses im Rahmen des Wirksamkeitsberichts und in den parlamentarischen Beratungen mittragen.

7. *Wie wertet der Regierungsrat die Situation um den NFA für den nationalen Zusammenhalt?*

Die gegenwärtige, zu hohe Belastung des Bundeshaushalts und der Haushalte der ressourcenstarken Kantone ist vor dem geltenden Gesetz nicht zu rechtfertigen und schadet der Akzeptanz des NFA. Entsprechend gefährdet sie den nationalen Zusammenhalt substanziell.

Die vorgeschlagene gemeinsame Lösung der Kantone wird bei einer allfälligen Umsetzung den nationalen Zusammenhang wieder stärken und die Akzeptanz des Ressourcen- und Lastenausgleichs nachhaltig verbessern.

8. *Sollten die Vorschläge der durch die KdK eingesetzten Arbeitsgruppe Marty scheitern, welche Plan B-Szenarien sind für den Regierungsrat denkbar?*

Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass die vorstehend ausgeführte Optimierung des Nationalen Finanzausgleichs auf Bundesebene angenommen und umgesetzt wird. Ein Scheitern käme einem Affront gegenüber den Geberkantonen gleich.

B. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 2. Mai 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart